

Satzung des Fördervereins Stadtjubiläum Rheinfelden (Baden) 2022 e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
Förderverein Stadtjubiläum Rheinfelden (Baden) 2022 e.V.
- (2) Vereinssitz ist die Stadt Rheinfelden (Baden).

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein „Förderverein Stadtjubiläum Rheinfelden (Baden) 2022 e.V.“ verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für die Förderung der Kunst und Kultur im Rahmen des 100-jährigen Stadtjubiläums der Stadt Rheinfelden (Baden).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vereinsvorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es wird ein einmaliger Mitgliedsbeitrag als Mindestbeitrag erhoben. Jedes Mitglied kann sich zur Zahlung eines höheren Beitrages verpflichten. Die Jahre 2021 und 2022 zählen als ein Beitragsjahr.
- (2) Der jährliche Beitrag beläuft sich für natürliche Personen auf 50 € und für juristische Personen und ähnliche Vereinigungen auf 100 €; Ehepaare zählen bei der Beitragserhebung als eine Person.
- (3) Der Beitrag ist auf Anforderung des Vorstands zu entrichten. Hierzu soll ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet mit dem Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet mit deren Liquidation.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat.
- (2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Gründe für die Ausschlussentscheidung sind schriftlich darzulegen. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
Die verbilligte Überlassung von Eintrittskarten an Mitglieder wird aus Billigkeitsgründen nicht als gemeinnützigkeitsschädliche Zuwendung, sondern als unschädliche Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags angesehen, wenn der Ermäßigungsbetrag im Jahr den Mitgliedsbeitrag nicht übersteigt.
- (2) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Vorstandschaft.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Eine Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der aktiven Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Kontaktadresse. Die Einladung kann per Brief, Telefax, E-Mail oder Messengerdienste erfolgen. Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sofern die Versammlung keinen anderen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte wählt.
- (2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, soweit bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Reihe die Mitglieder der Vorstandschaft. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder der Vorstandschaft abwählen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösung zu beschließen.
- (8) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Aus der Mitte ihrer Versammlung werden zwei Mitglieder

zu Rechnungsprüfern bestellt, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Die bestimmten Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Erhebung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen und kann eine Geschäftsordnung für den Vereinsbetrieb beschließen.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 13 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus einem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, einem Kassierer und einem Schriftführer. Daneben kann die Mitgliederversammlung bis zu 4 Beisitzer wählen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden entscheidet.
- (3) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden bis zur voraussichtlichen Auflösung des Vereins zum 31.12.2022 gewählt. Sie bleiben jedoch in jedem Falle bis zu einer Neu- oder Nachwahl im Amt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn beide Vorstände gemäß Absatz 2 ausscheiden oder weniger als zwei Vorstandsmitglieder verbleiben.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.

§ 14 Aufgabenbereich der Vorstandschaft

- (1) Der Vorstandschaft obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- (2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte des Vereins in eigener Zuständigkeit.

- (3) Der Vorstand im Sinne des § 13 Abs. 2 vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten einzeln. Dies gilt auch für den Fall der Auflösung des Vereins.
- (4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Über die geleistete Arbeit ist ein Bericht in der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll werden Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

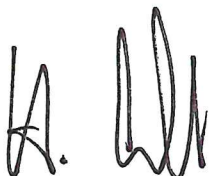
§ 16 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins ist der im Amt befindliche 1. Vorsitzende im Sinne des § 14 Abs. 3 der Liquidator.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Rheinfeld (Baden), die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

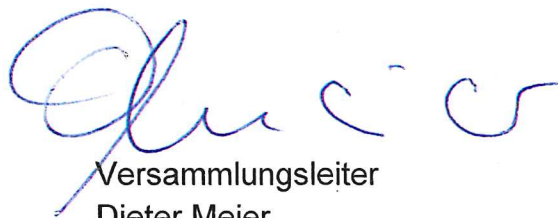
§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 06. Mai 2021 beschlossen worden. Die Satzung tritt mit der vom Vorstand umgehend zu erwirkenden Eintragung im Vereinsregister in Kraft; es soll jedoch sogleich danach gehandelt werden.

Rheinfeld (Baden), den 06. Mai 2021



Protokollführer
Hanspeter Schuler



Versammlungsleiter
Dieter Meier